

Geschäftsordnung des Instituts für Europastudien
am Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen

Präambel

Mit Beschluss vom 05.04.2017 hat der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften der Universität Bremen das Institut für Europastudien (kurz: IfE) eingerichtet. Der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften hat auf seiner Sitzung am 07.06.2017 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung regelt die Mitgliedschaft im Institut sowie dessen Aufgaben und innere Struktur.

§ 1

Zweck und Aufgaben

(1) Das IfE dient als Fachinstitut am Fachbereich 8 der Universität Bremen. Zweck und Aufgaben des Fachinstituts sind die Stärkung der organisatorischen Einheit und Eigenverantwortlichkeit des interdisziplinär ausgerichteten Studienganges Integrierte Europastudien, die Optimierung von Forschung und Lehre sowie die Profilierung der Europastudien an der Universität Bremen wie auch im nationalen und internationalen Kontext.

(2) Zu den Aufgaben des Instituts für Europastudien gehören:

1. Forschung und Lehre
2. Planung und Sicherung eines angemessenen Lehrangebots
3. Entwicklung interdisziplinärer und internationaler Forschungsvorhaben und -programme
4. Organisation fachspezifischer Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen
5. Förderung der Zusammenarbeit mit Nachbardisziplinen
6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts für Europastudien sind, soweit ihre Stellen und/oder Funktionen dem Institut zugewiesen oder zugeordnet sind, gemäß § 5 Abs. 3 BremHG:

1. die Hochschullehrer:innen
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen, die Mitarbeiter:innen nach § 21 BremHG, und die Doktorand:innen/Lektor:innen nach § 24a
3. die in dem Studiengang des Instituts eingeschriebenen Studierenden
4. die sonstigen Mitarbeiter:innen

(2) Auf Antrag können weitere Personen, die politikwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche oder kulturhistorische Aufgaben in der Lehre und/oder Forschung erbringen, vom Institutsrat zeitlich befristet als Mitglieder kooptiert werden, sofern und solange sie nach BremHG § 5 Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen sind.

(3) Ohne Mitglieder zu sein, gehören dem Institut die ihm zugewiesenen außerplanmäßigen Professor:innen, die Honorarprofessor:innen sowie die Privatdozent:innen an, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen.

§ 3 Organisation

Das Institut für Europastudien besitzt folgende Gremien und Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Institutsrat
3. Direktor:in
4. Studienkommission, die dem Institut zugeordnet ist

§ 4 Mitgliederversammlung

Der/die Direktor:in des Instituts für Europastudien lädt zu der mindestens einmal im Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung ein, die folgende Aufgaben erfüllen soll:

- 1.) Wahl der Vertreter
- 2.) nach Statusgruppen im Institutsrat gemäß § 5
- 3.) Beratung über Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung
- 4.) Beratung des Rechenschaftsberichts des Instituts für Europastudien

§ 5 Institutsrat

(1) Der Institutsrat besteht aus:

1. den Hochschullehrer:innen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1)
2. einem/einer Vertreter:in der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2)
3. einem/einer Vertreter:in der Studierenden im Fach Integrierte Europastudien (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3)
4. einem/einer Vertreter:in der sonstigen Mitarbeiter:innen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4)
5. Der/die Geschäftsführer:in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Amtszeit der Mitglieder nach § 2 Ziffer 1, 2 und 4 beträgt zwei Jahre und für die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3 ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Sitzungen des Institutsrats werden von dem/der Institutsdirektor*in einberufen und geleitet. Der Rat tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Eine Sitzung des Rates ist auch auf Antrag von 3 Mitgliedern des Institutsrats einzuberufen.

Der Institutsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei die Mehrheit der Anwesenden der Statusgruppe der Hochschullehrer:innen angehört. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu Anträgen auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Aufgaben des Institutsrats sind:

1. Wahl des/der Direktor:in und deren/dessen Stellvertreter:in für eine jeweils zweijährige Amtszeit,
2. Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht
3. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den/die Dekan:in zur Änderung der Geschäftsordnung,
4. Beratung und Ausarbeitung von Empfehlungen an den/die Dekan:in zu Strukturentscheidungen des Faches im Bereich der Lehre unter Einbeziehung entsprechender Empfehlungen des Instituts. Bei Strukturentscheidungen ist außerdem die Richtlinie zur Förderung der Realisierung der Gleichstellung von Frauen im wissenschaftlichen Bereich des Fachbereichs 8 zu berücksichtigen.

§ 6 Institutsdirektor:in

(1) Der/die Direktor:in leitet während ihrer/seiner zweijährigen Amtszeit die Geschäfte in allen Fragen der Lehre und Forschung sowie des Haushalts des Instituts für Europastudien. Im Rahmen der Zuständigkeiten des Instituts für Europastudien trifft er/sie alle Entscheidungen und erstattet dem Institutsrat mindestens zweimal pro Jahr einen Bericht über die getroffenen Entscheidungen. Der/die Direktor:in vertritt das Institut für Europastudien nach außen.

(2) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs hat Informations- und Akteneinsichtsrechte. Sie kann Stellungnahmen zu den Entscheidungen des/der Direktors:in abgeben.

§ 7 Studienkommission

(1) Die Studienkommission des IfE besteht aus zwei Hochschullehrer:innen, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter:in sowie drei Studierenden. Die Mitglieder werden von den Vertreter:innen der jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die Geschäftsführer:in und die Frauenbeauftragte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Studienkommission teil. Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Gem. § 90 BremHG hat die Studienkommission folgende Aufgaben:

- 1.) Ermittlung des Lehrbedarfs auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen
- 2.) Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrangebots und der mittelfristigen Lehrangebotsplanung
- 3.) Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrberichts und beim Qualitätsmanagement in der Lehre
- 4.) Mitwirkung an der Erstellung und Reform von Prüfungsordnungen sowie Musterstudienplänen

§ 8
Geschäftsführung

Der/die dem Institut zugeordnete Geschäftsführer:in führt die laufenden Geschäfte des Instituts weisungsgebunden im Auftrag der Institutsleitung auf der Grundlage einer Aufgabenbeschreibung.

§ 9
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft.